



Regierungsrat

Luzern, 22. August 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 313

Nummer: M 313
Eröffnet: 27.03.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.08.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 885

Motion Zurbrüggen Roger und Mit. über die Erarbeitung einer rechtlichen Grundlage für die Weitergabe von Personendaten von Asylsuchenden und Flüchtlingen vom Kanton an Gemeinden und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (M 313)

Grundsätzlich ist vorab festzuhalten, dass wir das ehrenamtliche Engagement von freiwilligen Helferinnen und Helfern sehr begrüßen. Es trägt viel zu einem guten Zusammenleben mit der einheimischen Bevölkerung bei und hat einen positiven Einfluss auf die Integration. Zum Anliegen der Motion ist Folgendes zu bemerken:

1. Soweit es um die Bekanntgabe von Adressen geht, damit freiwillige Helferinnen und Helfer mit den Personen aus dem Asylbereich Kontakt aufnehmen und so auf Angebote aufmerksam machen können, besteht bereits mit § 11 Absatz 1 DSG die Möglichkeit, sich diese zu beschaffen. Danach gibt die Einwohnerkontrolle auf Gesuch hin privaten Personen und Organisationen Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse bekannt. Dabei muss ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht werden. Ein strikter Beweis ist nicht notwendig. Die Einwohnergemeinde kann in ihrer Rechtsordnung bestimmen, dass auch ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses solche Daten zu gesellschaftlichen oder wohltätigen Zwecken auf Anfrage hin bekanntgegeben werden. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine gesetzliche Auskunftspflicht des Kantons an die Gemeinden in § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG; SRL Nr. 5) in Verbindung mit § 6a Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (SRL Nr. 6) bereits vorgesehen ist. Demnach meldet die kantonale Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen, die während der ersten zehn Jahre des Aufenthaltes in der Schweiz für die dem Kanton Luzern zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich für die Erbringung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständig ist [§53 Abs. 6 sowie § 54 Abs. 6 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SRL Nr. 892) in Verbindung mit § 2 der kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b)] den Gemeinden jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres nach dem Stichtag unter anderem folgende Merkmale von Personen, die sich am 31. Dezember seit mindestens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten: Amtlicher Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Zuzugsdatum, Wohnadresse. Als Kollektivhaushalt sind sämtliche Kollektivunterkünfte (Zentren) sowie individuellen Unterkünfte (Wohnungen) zu verstehen, in denen durch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen unterstützte Personen aus dem Asylbereich untergebracht sind.

Im Übrigen richtet sich das Datenschutzgesetz an die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden und enthält allgemeine Grundsätze, wie sie Personendaten zu bearbeiten haben. Unter der Bearbeitung wird insbesondere das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten solcher Daten verstanden (vgl. §§ 1 und 2 Abs. 4 DSG). Mithin stellt es Rahmenbedingungen für das Verwaltungshandeln auf. Eine Ergänzung des Datenschutzgesetzes mit Bestimmungen, die sich an Private richtet, und ihre Bezugsberechtigung von Daten betreffend eine bestimmte Personengruppe enthält, wäre systemfremd. Eine Änderung des Datenschutzgesetzes ist bereits aus diesem Grund abzulehnen.

2. Soweit es um weitere Daten als die Adresse geht, stellt sich die Frage, ob der Kanton überhaupt die Datenhoheit hat. So regelt die Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) des Bundesrates (SR 142.513) unter anderem auch die Bekanntgabe von Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich (Art. 1 Bstb. d).

3. Selbst wenn der Kanton für den in der Motion angesprochenen Bereich eine Gesetzgebungskompetenz hätte, müssten im Zusammenhang mit entsprechenden Bestimmungen komplexe Fragen wie diejenigen der Stellung und Verantwortung der freiwilligen Helferinnen und Helfer sowie die Verhältnismässigkeit der Datenbeschaffung geklärt werden. Schliesslich wäre die Verhinderung der missbräuchlichen Beschaffung und Verwendung der erhaltenen Daten zu regeln. Damit stellt sich gleichzeitig die Frage nach staatlicher Kontrolle, was automatisch einen Mehraufwand nach sich zieht.

4. Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) organisiert und koordiniert die Freiwilligenarbeit für Personen aus dem Asylbereich, für die der Kanton zuständig ist. Anlässlich einer Erstinformation werden unter anderem die Motivation, Interessen und Erwartungen der freiwilligen Person geklärt. Sodann werden durch den Abschluss einer schriftlichen Einsatzvereinbarung zwischen der DAF und der freiwilligen Person die Rahmenbedingungen für den Einsatz klar und verbindlich festgelegt (z.B. Tätigkeit, Zeitaufwand, Einsatzdauer und -ort, Pflichten), gefolgt von einer Einarbeitung und Begleitung während des Einsatzes. Im Rahmen eines solchen Einsatzes gibt die DAF der freiwilligen Person die notwendigen Daten (z.B. Name, Adresse, Alter, Herkunftsland, Sprachkenntnisse, ausländerrechtlicher Status) des oder der zu begleitenden Personen des Asylbereichs selbstverständlich bekannt. Weiterführende Angaben dazu sind auf der Homepage der DAF (www.daf.lu.ch) abrufbar.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das kantonale Datenschutzgesetz bereits heute eine Grundlage enthält, dass die Gemeinden bestimmte Daten an freiwillige Helferinnen und Helfer bekanntgeben können. Es ist sichergestellt, dass die Gemeinden diese Daten von der DAF erhalten. Für weitergehende Bestimmungen im Datenschutzgesetz stellt sich die Frage, ob der Kanton im Asylbereich überhaupt gesetzgeberisch tätig sein darf. Selbst wenn dies möglich wäre, wäre eine Ergänzung des Datenschutzgesetzes systemfremd und würde zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Bei Personen aus dem Asylbereich, für die der Kanton zuständig ist, erhalten die freiwilligen Helferinnen und Helfer die notwendigen Daten von der DAF. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen die Motion abzulehnen. .